

661 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**Bericht und Antrag
des Bautenausschusses****über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 geändert wird**

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 585 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Bundeswohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhauswiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird, hat der Bautenausschuß in seiner Sitzung am 21. Juni 1988 auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Schemer gemäß § 27 Abs. 1 GOG mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 geändert wird, vorzulegen.

Hofer

Berichterstatter

Der Antrag war wie folgt begründet:

Bei einzelnen Anträgen auf Begünstigung nach § 4 Abs. 1 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987 errechnet sich für die Konvertierung in ein Darlehen mit 25jähriger Laufzeit und 8% Verzinsung kein Nachlaß. Der Gesetzgeber wollte auch in diesen Fällen zumindest die Begünstigung im Ausmaß von § 3 Abs. 1 gewähren. Der vorgelegte Antrag dient der Klarstellung.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Bautenausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1988.06.21

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel

Obmann

99. II IX vom 10. November 1987 in der Fassung des Nationalratsgesetzes vom 10. November 1987

/%

Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 607/1987 wird geändert wie folgt:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen ist auf Antrag anstelle der Begünstigung nach § 3 ein Nachlaß bis zu 60 vH zu gewähren, sofern dadurch die der Förderung zugrunde liegenden aushaftenden Darlehen (Förderungs- und allfällige Hypothekendarlehen) so konvertierbar sind, daß die Annuität (Tilgungsrate) für das Konversionsdarlehen nicht höher ist als die laufende Leistung für die zu konvertierende Schuld. Der Berechnung des Nachlasses ist stets ein Zinsfuß von

8 vH und eine Laufzeit von mindestens 25 Jahren zugrunde zu legen. Ergibt sich aus dieser Berechnung kein Nachlaß, der zwischen den in § 3 Abs. 1 festgelegten Grenzen und 60 vH liegt, so ist jedenfalls die in § 3 Abs. 1 festgelegte Begünstigung zu gewähren. Die Laufzeit des Konversionsdarlehens ergibt sich aus dem tatsächlich zu gewährenden Nachlaß. Bei der Aufnahme des Konversionsdarlehens ist ein Zinsfuß gemäß § 17 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 zu vereinbaren. Die Konvertierung des Förderungsdarlehens bildet für Annuitätenzuschüsse nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 und dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 keinen Einstellungsgrund. Die Zuschußhöhe richtet sich nach den in den Schuldscheinen vor der Konvertierung zugrunde liegenden Darlehen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.